



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

51. Jahrgang

Ansbach, 1. Dezember 2006

Nr. 24

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Bek der Genehmigung von Entgelten für den Netzzugang - Strom - gem. § 74 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. § 23 a EnWG	200
Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer, Buchdrucker und Kupferstecher	201
Auflösung des Gewässerzweckverbandes Gunzenhausen-Weißenburg	202
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Jahr 2007	203
Haushaltssatzung des Zweckverbandes - Stadt- und Kreiskrankenhaus Ansbach - mit Regiebetrieb Sondervermögen "Klinikum Ansbach - Grundstücke" für das Haushaltsjahr 2006	204

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

Am 21. August 2006 verstarb

Herr Dr. med. Guido Klug

Medizinaldirektor a. D.

im Alter von 87 Jahren.

Seine dienstliche Laufbahn begann Herr Dr. Klug am 18.05.1953 im landgerichtsärztlichen Dienst beim Landgericht Regensburg. Zum 01.02.1955 wurde er an das Landgericht Nürnberg-Fürth und zum 01.11.1959 an das Landgericht Ansbach versetzt. Gleichzeitig wurde er zum Landgerichtsarzt beim Landgericht Ansbach bestellt. Auf diesem Dienstposten war er bis zu seiner Ruhestandsversetzung zum 1. Februar 1984 tätig.

Sein freundliches Wesen, seine vertrauenswürdige und kollegiale Art sowie seine Fachkompetenz machten ihn bei Vorgesetzten und Kollegen gleichermaßen beliebt.

Wir gedenken seiner in Trauer.

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Bekanntmachung der Genehmigung von Entgelten für den Netzzugang - Strom - gem. § 74 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. § 23 a EnWG

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 22. November 2006 Gz. 22 - 3163.2

Die Regierung von Mittelfranken als Regulierungsbehörde für Strom- und Gasnetzentgelte hat mit Wirkung zum 1. Oktober 2006 folgenden Stromnetzbetreibern die Anwendung der Entgelte für den Netzzugang Strom nach § 21 EnWG genehmigt:

Stadtwerke Ansbach GmbH
Stadtwerke Baiersdorf
Gewerbepark Nürnberg-Feucht Versorgungs-
und Abwasserentsorgungs GmbH
Hersbrucker Energie- und Wasserversorgung
GmbH
Stadtwerke Langenzenn
Stadtwerke Weißenburg GmbH

Die genehmigten Preisblätter sind auf den Internetseiten der Regierung von Mittelfranken unter www.regierung.mittelfranken.bayern.de veröffentlicht.

Inhofer
Regierungspräsident

MFrABI S. 200

Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer, Buchdrucker und Kupferstecher

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 20. November 2006 Gz. 10.14 - 7833.1 - 1/95

Die Regierung von Mittelfranken erlässt auf Antrag der Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.05.1998 (BGBl I S. 971), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2006 (BGBl I S. 1342) und gemäß §§ 2, 3, 4 und 6 der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern (BayRS 7903-3-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.06.2005 (GVBl S. 220), folgende Anordnung:

1. Gefährdungs- und Befallsgebiete

Die Nadelwälder (Rein- und Mischbestände) sowie die Grundstücke, auf denen innerhalb einer Entfernung von 500 m von diesen Wäldern unent-rindetes Nadelholz lagert, werden im Regierungsbezirk Mittelfranken zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärt (§ 3 Abs. 1 der Landesverordnung).

2. Überwachung

Die in Nr. 1 zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wälder und Grundstücke sowie dort lagernde Walderzeugnisse sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März mindestens einmal und in der Zeit vom 1. April bis 30. September mindestens im Abstand von 4 Wochen auf Käferbefall zu kontrollieren (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung). Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen der Forstbehörden sind zu dulden und erforderlichenfalls zu unterstützen.

3. Anzeige

Bei Borkenkäferbefall haben die jeweiligen Eigentümer und Nutzungsberechtigten sofort die zuständigen untere Forstbehörde zu verständigen (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung).

4. Bekämpfung

Buchdrucker und Kupferstecher sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten sachkundig (Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 28.07.1987, BGBl I S. 1752, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 07.05.2001, BGBl I S. 865) nach guter fachlicher Praxis (§ 2 a Abs. 1 PflSchG), nach guter fachlicher Praxis (§ 2 a Abs.1 in Verbindung mit § 6 PflSchG) und sachgemäß nach dem Stand der Technik (Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten für die Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer in den nichtstaatlichen Waldungen in der jeweils gültigen Fassung) unverzüglich und wirksam zu bekämpfen oder durch einen Dritten bekämpfen zu lassen (§ 4 Abs. 1 der Landesverordnung). Der Vollzug dieser Anordnung in Naturschutzgebieten, bei geschützten Landschaftsbe-

standteilen und bei Naturdenkmälern richtet sich nach den jeweiligen Schutzverordnungen.

5. Erklärung

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wäldern und Grundstücken sowie dort lagernder Walderzeugnisse haben spätestens innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten dieser Anordnung gegenüber der zuständigen unteren Forstbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären, dass sie die vorgeschriebene Bekämpfung selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. Unterbleibt eine solche Erklärung, so kann die zuständige untere Forstbehörde die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten des jeweiligen Eigentümers oder Nutzungsberechtigten durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen (§ 4 Abs. 3 der Landesverordnung). In diesem Falle hat der Eigentümer und Nutzungsberechtigte die Bekämpfung zu gestatten und die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten (§ 4 Abs. 3 und 4 der Landesverordnung).

6. Sofortige Vollziehung

6.1 Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Nummern 1 - 5 der Anordnung wird angeordnet.

6.2 Begründung:

Die Anordnung des Sofortvollzugs nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2006 (BGBl I S. 1619), ist im öffentlichen Interesse geboten.

Bei mangelhaft oder nicht durchgeführter Kontrolle, ggf. bei Unterlassung einer ordnungsgemäßen Bekämpfung besteht wegen der Massenvermehrung der Nadelholzborkenkäfer in den betroffenen Gebieten eine bestandsbedrohende Gefahr für Nadelwälder. Auch ist eine einheitliche Schädlingsbekämpfung aus den genannten Gründen erforderlich.

7. Vollstreckungsbehörde

Diejenigen Kreisverwaltungsbehörden, auf deren Gebiet die Zwangsmittel angewendet werden müssen, werden gemäß Art. 30 Abs. 2 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayRS 2010-2-I) ersucht, den erforderlichen Verwaltungszwang durchzuführen. Die Kreisverwaltungsbehörden sind insofern Vollstreckungsbehörden.

8. In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Sie gilt bis 31. Dezember 2008.

Hinweis:

Wer dieser Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann gemäß § 40 Abs. 1 Nrn. 1 a und 2 a und Abs. 2 PflSchG in Verbindung mit § 7 der Landesverordnung mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € belegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 23.06.2006 (GVBl S. 330) bleibt das Widerspruchsverfahren für die Zeit vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 probeweise abgeschafft. Die Möglichkeit, gegen diese Anordnung Widerspruch einzulegen, ist daher weiterhin nicht gegeben.
- Die Erhebung der Klage durch E-Mail ist unzulässig.

Inhofer
Regierungspräsident

MFrABI S. 201

Auflösung des Gewässerzweckverbandes Gunzenhausen-Weißenburg**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 20. November 2006 Gz. 55.1-4518.4/WUG GewZV-1/88**

1. Der am 20.12.2005 einstimmig gefasste Beschluss der Verbandsversammlung des Gewässerzweckverbandes Gunzenhausen-Weißenburg lautet:

"Die Verbandsversammlung beschließt die Auflösung des Gewässerzweckverbandes Gunzenhausen-Weißenburg rückwirkend zum 31.12.2004."

2. Die Auflösung des Gewässerzweckverbandes bedurfte der Genehmigung der Regierung von Mittelfranken als zuständiger Aufsichtsbehörde (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG).

Die Genehmigung wurde gem. Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 1 Satz 3 KommZG in Verbindung mit Art. 20 KommZG mit Schreiben vom 13.11.2006 erteilt, da der Beschluss der Verbandsversammlung in rechtlich einwandfreier Weise zu Stande kam und der Auflösung keine Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstanden.

Inhofer
Regierungspräsident

MFrABI S. 202

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Jahr 2007

Auf Grund der §§ 13 und 14 der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 61 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Nürnberg folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und in den Ausgaben mit	3.502.860,00 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und in den Ausgaben mit	27.600,00 €.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Das Umlagesoll wird festgesetzt

1. nach § 14 Abs. 2 Satz 1
2. Alternative der
Verbandssatzung auf 47.500,00 €
2. nach § 14 Abs. 2 Satz 1
1. Alternative der
Verbandssatzung auf 1.285.000,00 €
3. nach § 14 Abs. 3 der
Verbandssatzung auf 1.438.900,00 €
4. nach § 14 Abs. 3 der Verbands-
satzung und § 2 Abs. 3 der Be-
teiligungsverträge des Verbandes
mit der Verkehrsverbund Großraum
Nürnberg GmbH und den
Verbandsmitgliedern auf 49.280,00 €
5. nach § 14 Abs. 3 der Verbands-
satzung und § 2 Abs. 2 der Verbund-
tariferweiterungsverträge des Ver-
bandes mit der Verkehrsverbund
Großraum Nürnberg GmbH und
den Verbandsmitgliedern auf 669.030,00 €.

Die Umlage wird gemäß den Anlagen 1 und 2 zur Haushaltssatzung in 3 Raten erhoben:

1. Rate am 09.03.2007 in Höhe von 1.744.855,00 €,
2. Rate am 10.09.2007 in Höhe von 872.427,50 €,
3. Rate am 10.12.2007 in Höhe von 872.427,50 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Nürnberg, 7. November 2006

Zweckverband Verkehrsverbund
Großraum Nürnberg
Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (ZVGN) hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 18 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2007 liegt in der Zeit vom 04.12.2006 bis einschließlich 11.12.2006 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Hauptmarkt 18/IV, 90403 Nürnberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Nürnberg, 23. November 2006

Zweckverband Verkehrsverbund
Großraum Nürnberg (ZVGN)
gez.
Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 203

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes
- Stadt- und Kreiskrankenhaus Ansbach -
mit Regiebetrieb Sondervermögen
„Klinikum Ansbach - Grundstücke“
für das Haushaltsjahr 2006**

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung, Art. 40 ff. KommZG sowie der Verbandssatzung vom 01.07.2001 erlässt der Zweckverband Stadt- und Kreiskrankenhaus Ansbach folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	1.495.000 €
in den Aufwendungen mit	1.601.000 €
einem Verlust von	106.000 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	4.182.310 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 740.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verwaltungs- und Investitionsumlage in Höhe des nicht gedeckten Bedarfs wird vorläufig wie folgt festgesetzt (§§ 17, 18, 19 der Verbandssatzung):

	Stadt Ansbach	Landkreis Ansbach	gesamt
Verwaltungsumlage			
Jahresfehlbetrag	535.631 €	603.525 €	1.139.156 €
Kommunalunter- nehmen			
Wirtschaftsjahr 2005			
Jahresfehlbetrag	161.056 €	181.471 €	342.527 €
Sondervermögen („Klinikum Ansbach - Grundstücke“) sowie Bedarf des Zweckverbandes 2005			

Investitionsumlage			
Tilgungsleistungen			
1. BA	282.838 €	322.162 €	605.000 €
Tilgungsleistungen			
2. BA	53.435 €	60.865 €	114.300 €
örtliche Beteiligung			
Bauabschnitt 2a	126.225 €	143.775 €	270.000 €
Tilgungsleis- tungen für Ein- richtungsdarlehen	26.432 €	30.718 €	57.150 €
Kommunalunter- nehmen	45.511 €	51.839 €	97.350 €

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Ansbach, 7. November 2006

Krankenhauszweckverband
mit Regiebetrieb
Sondervermögen
„Klinikum Ansbach - Grundstücke“
R. Schwemmbauer
Landrat und
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Stadt- und Kreiskrankenhaus Ansbach hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2006 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 740.000 € in § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 03.11.2006 Gz. 12.13-1512a-05/06 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 22 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2006 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan 2006 liegt in der Zeit vom 04.12.2006 bis einschließlich 11.12.2006 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Escherichstr. 1, 91522 Ansbach während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Ansbach, 7. November 2006

Krankenhauszweckverband
mit Regiebetrieb
Sondervermögen
„Klinikum Ansbach - Grundstücke“
gez.
R. Schwemmbauer
Landrat und
Verbandsvorsitzender